

Fahrzeug und Halter bzw. Verfügungsberechtigter ¹

Amtliches Kennzeichen LIP -	Fahrzeug-Identifizierungsnummer
Name	Vorname
Anschrift	

Folgende Dokumente sind abhanden gekommen:

<input type="checkbox"/> Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
<input type="checkbox"/> Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
<input type="checkbox"/> Kennzeichenschild <input type="checkbox"/> vorn <input type="checkbox"/> hinten

Nähere Angaben zu den Verlustumständen und zum Fahrzeug

Bestehen Rechte Dritter (z. B. Angehörige, Leasinggesellschaft, Bank u. ä.) an dem Fahrzeug? <input type="checkbox"/> Ja - Name und Anschrift: <input type="checkbox"/> Nein
Auf welche Art und Weise sind die Dokumente/Kennzeichen abhanden gekommen? <input type="checkbox"/> verloren <input type="checkbox"/> gestohlen <input type="checkbox"/> _____ (Sonstiges)
Wo und wann sind die Dokumente/Kennzeichen verloren gegangen bzw. gestohlen worden?
Bei Verlust/Diebstahl der ZB II: Wurde die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) Dritten zur Eigentumssicherung überlassen? <input type="checkbox"/> Ja - Name und Anschrift: <input type="checkbox"/> Nein

Zusatzangaben bei Diebstahl:

Wurde der Diebstahl bei der Polizei angezeigt (bei „Ja“ möglichst Bestätigung beifügen) <input type="checkbox"/> Ja – Datum und Dienststelle: <input type="checkbox"/> Nein

Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen. Sollte ich die Schilder / das Schild bzw. die Fahrzeugpapiere zurückerhalten oder wiederfinden, werde ich sie unverzüglich der Zulassungsbehörde vorlegen. Meinen Personalausweis bzw. eine Kopie davon füge ich dieser Erklärung bei.

Ich beantrage zugleich

- die Aufbietung (s. Merkblatt) und Ersatzausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II.
- die Ersatzausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil I.
- die Umkennzeichnung des Fahrzeugs (bei Kennzeichenverlust immer erforderlich).

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Grundsätzlich ist die Erklärung vom eingetragenen Halter abzugeben. Ist dieser nicht (mehr) verfügbarechtig, muss die Verfügungsberechtigung durch geeignete Original-Unterlagen (z. B. Kaufvertrag, Erbschein) nachgewiesen werden.



Fachgebiet 360 Straßenverkehr

Merkblatt

Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II

Die aus zwei Teilen bestehende Zulassungsbescheinigung ist ein wichtiges Fahrzeugdokument.

Mit der Zulassungsbescheinigung Teil II wird die Verfügungsberechtigung über ein Fahrzeug nachgewiesen. Sie dient damit der Eigentumssicherung. Die meisten zulassungsrechtlichen Vorgänge dürfen deshalb nur unter Vorlage einer gültigen Zulassungsbescheinigung Teil II durchgeführt werden. Die Ersatzausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig und unterliegt einem formalen Verfahren, dessen wichtigstes Element eine Aufbietung des abhanden gekommenen Dokuments ist. Die Aufbietung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung des verlorenen Papiers, die vom Kraftfahrt-Bundesamt kurzfristig vorgenommen wird. Während der anschließenden zwei Wochen können eventuell vorhandene Ansprüche bzw. der Besitz des aufgebotenen Papiers angezeigt werden. Erst wenn sich innerhalb dieser Frist niemand meldet, darf eine neue Zulassungsbescheinigung ausgehändigt werden. Insgesamt muss mit einer **Verfahrensdauer von etwa drei Wochen** gerechnet werden.

Aus der Zulassungsbescheinigung Teil I geht hervor, ob ein Fahrzeug zugelassen oder abgemeldet ist. Außerdem werden damit die technischen Daten des Fahrzeugs und die Durchführung der Hauptuntersuchungen nachgewiesen.

Wegen der besonderen Bedeutung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II wird in der Regel **zusätzlich** zu einer Verlusterklärung eine Versicherung an Eides statt nach § 5 des Straßenverkehrsgesetzes verlangt. Das hat folgenden Grund:

Eine falsche eidesstattliche Versicherung ist mit Strafe bedroht. Daher hat eine Verlusterklärung, die mit einer eidesstattlichen Versicherung versehen ist, deutlich mehr Gewicht als eine einfache Verlusterklärung. Die Strafandrohung ergibt sich aus dem Strafgesetzbuch. Die entsprechenden Vorschriften lauten:

§ 156 StGB Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

(1) Wenn eine der in den §§ 154 -156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtet.